

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0034-I/4/2015

Wien, am 19. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. März 2015 unter der **Nr. 4288/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ausgegliederte Einrichtungen des Bundes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch ist das Bruttogehalt eines Sektionschefs/einer Sektionschefin in der Dienstklasse A1/9 bzw. vergleichbaren Dienstklasse aktuell (2015) in Ihrem Ministerium?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4291/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu Frage 2:

- *Wurden in dieser Dienstklasse zusätzlich Belohnungen (z.B. zu Weihnachten) ausbezahlt, wenn ja, wie viel war das im Jahr 2014?*

An die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter wurden 2014 Sonderbelohnungen in der Höhe von jeweils € 800 ausbezahlt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie lauten die Haftungsbestimmungen für Sektionschefs/ Sektionschefinnen in Ihrem Ressort aktuell?*
- *Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen in den letzten zwei Jahren schlagend und gab es finanzielle Konsequenzen, wenn ja, welche?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4291/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu Fragen 5:

- *Wie hoch sind die aktuellen Gehälter der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen? (Bitte um Nennung pro Einrichtung)*

Informationen zu den Gehältern von GeschäftsführerInnen können dem Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Erhebung der durchschnittlichen Einkommen sowie der zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG sowie aus öffentlich zugänglichen Berichten der Gesellschaften entnommen werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Gab es 2014 zusätzliche Bonifikationen und Möglichkeiten für Sonderzahlungen in den Verträgen der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, welche? (Bitte um Nennung pro Einrichtung)*
- *Werden hier noch zusätzlich Belohnungen oder Weihnachtsgeld ausbezahlt, wenn ja, wie viel war das im Jahr 2014?*
- *Gibt es einen Dienstwagen, wenn ja, in welchen der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen und zu welchen Konditionen z.B. Privatnutzung?*

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F., wird in Verträgen von GeschäftsführerInnen ein Gesamtjahresbezug festgelegt. Mit diesem Entgelt sind sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten. Variable Bezugsbestandteile werden ausschließlich leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt und sind mit einem maximalen Prozentsatz des Gesamtjahresbezuges begrenzt. Die entsprechenden Kriterien sind durch die dafür gesellschaftsrechtlich zuständigen Organe festzulegen

und zu begründen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 Z 5 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung werden Dienstkraftwagen nach Betriebsnotwendigkeiten beigestellt. Bei privater Nutzung ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Sachbezug anzusetzen.

Zu den Fragen 9 und 17:

- Wie lauten die Haftungsbestimmungen in den einzelnen Verträgen der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen?
- Wie lauten die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsgremien in den einzelnen Verträgen, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen?

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung bereits umfassend regeln.

Zu den Fragen 10 bis 13 sowie 18 bis 21:

- Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen bisher in den letzten zwei Jahren schlagend?
- Wie oft und konkret in welchen Fällen haben Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, gegliedert nach den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen in den letzten zwei Jahren Gelder an den Bund zurückbezahlt?
- Wie oft hafteten Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, mit ihrem Privatvermögen?
- Gibt es Haftpflichtversicherungen für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen, der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, in welchen und von wem werden diese bezahlt?
- Wie oft wurden diese Haftungsbestimmungen, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, in den letzten zwei Jahren schlagend?
- Wie oft und in welchen Fällen haben die Aufsichtsgremien Gelder, gegliedert nach den Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, in den letzten zwei Jahren an den Bund zurückbezahlt?
- Wie oft hafteten die Aufsichtsgremien der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen in den letzten zwei Jahren mit ihrem Privatvermögen?
- Gibt es eine Versicherung für die Aufsichtsgremien, gegliedert nach den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen, wenn ja, von wem werden diese bezahlt?

Die Geltendmachung der Haftung des Geschäftsführers obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesen Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann.

Zu den Fragen 14, 15 und 22:

- *Wie oft und in welchen der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden bisher von Seiten des Bundes, in den letzten zwei Jahren zusätzliche finanzielle Mittel nachgereicht und wie hoch waren diese Mittel?*
- *Wie oft und in welchen der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden bisher von Seiten des Bundes zusätzliche finanzielle Mittel nachgereicht indem z.B. die Gehälter der Beamten nicht refundiert werden, sondern diese direkt bzw. erneut vom Staat querfinanziert werden?*
- *Wie oft und in welchen der der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen wurden von Seiten des Bundes, seit deren Bestehen, zusätzliche finanzielle Mittel, nach Aufforderung oder durch Beschluss von Seiten der Aufsichtsgremien, in den letzten zwei Jahren in die Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen nachgereicht?*

Über gesetzlich/vertraglich vorgesehene Mittel hinaus werden ausgegliederten Einrichtungen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 16:

- *Wie hoch sind die Gehälter/Entschädigungen der Aufsichtsgremien in den der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen aktuell?*

Die Vergütungen für die in § 16 Abs. 5 KOG vorgesehenen Aufsichtsräte der RTR-GmbH betragen für den Vorsitzenden € 2.320 / Jahr, die Stellvertreterin € 1.880 / Jahr, die weiteren Mitglieder € 1.440 / Jahr sowie ein Sitzungsgeld von € 150 pro Sitzung.

Die Mitglieder der gesellschaftsrechtlichen Überwachungsorgane der Bundestheater, Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek erhielten bei Sitzungen des Aufsichtsgremiums oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt bis zu € 150,00 je Sitzung, der Vorsitzende bis zu € 400,00 je Sitzung. Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Zeitaufwand und alle anderen, im Zusammenhang mit der

Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – abgedeckt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten über das Anwesenheitsentgelt hinaus keine Vergütung.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- *Welche Gehälter halten Sie für Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vorstände, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in der sicheren Situation der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen des Bundes für angemessen?*
- *Halten Sie eine Bezüge-Obergrenze für Sektionschefs/Sektionschefinnen, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, Vorstände, Rektoren/Rektorinnen, Direktoren/Direktorinnen, Intendanten/Intendantinnen in der sicheren Situation der Ihrem Ressort zugehörigen ausgegliederten Einrichtungen des Bundes für angemessen, wenn nein, warum nicht?*
- *Halten Sie es für angemessen, dass für Aufsichtsgremien eine Aufwandsentschädigung statt einem Gehalt gewährt wird, da die „Ehre“ dieses Amt für die Republik ausüben zu dürfen völlig ausreichend ist, wenn nein, warum nicht?*

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen sind. Für alle übrigen Unternehmen sind die Gesamtjahresbezüge an Hand der Kriterien des Aufgabenbereichs, den Bezügen vergleichbarer Unternehmen bzw. Branchen sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolgsaussichten des Unternehmens zu bemessen.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigungen für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die meinem Zuständigkeitsbereich zuzuordnen sind, bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Die Bezüge von Sektionschefs sind in § 31 Abs. 2 GG 1956 bzw. in § 73 Abs. 2 VBG geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	zKYZz2A98MpaCzcRJ/Dey23/GKzSmGzddEmdPZLyqlwmJWzgnf4Xp+/R1h4i8i11T1I6ybpFhbUD9jL2YbGyvXD5sHBTg49qPxY5NSjizlHm+SSYljNYQNt5/a0ierQ213L8L5156rZVsRNwO3D6AEssDSWXLY9fluXErYOJ21DfPfpfySUpAiNtLfh4gHeivVtten6TiPyacbDqG+a0P16UA1mkhq9XE7BhFjlvVKyznTwp6ulnpNDs5J5vkkkbGCeHqQnda9ARwNa7SOsLOtRgTWSSuIuIdHo9R4I3hxU+DELI1VEFle/Jn4h4QC0gVPxuFDsNFrvmobxmTQnlw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-19T09:28:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	